Vereinte Nationen A/RES/73/232

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 *d*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/538/Add.4)*]

73/232. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012, 68/212 vom 20. Dezember 2013, 69/220 vom 19. Dezember 2014, 70/205 vom 22. Dezember 2015, 71/228 vom 21. Dezember 2016 und 72/219 vom 20. Dezember 2017 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[1] und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris[2], in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der

[1] United Nations, Treaty Series, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBl. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

[2] Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der Emissionen, insbesondere ihren national festgelegten Beiträgen, soweit angezeigt, und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen von dringendem Vorrang und eine globale Herausforderung für alle Länder sind, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, und in Anerkennung dessen, dass der derzeitige Anpassungsbedarf erheblich ist, dass sich durch ein höheres Minderungsniveau die Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsbemühungen verringern kann, sowie eingedenk dessen, dass durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung angestrebt werden soll,

unter Begrüßung der Einberufung der vierundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der vierzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und des dritten Teils der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die vom 2. bis 14. Dezember 2018 in Katowice (Polen) abgehalten wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen[3], die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung[4] und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)[5], das Ergebnis des Weltgipfels 2005[6], das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“[7], die Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde[8], die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, die vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) stattfand[9], das auf der vom 3. bis 5. November

---

[3] Resolution 55/2.

[4] *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[5] Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnsbrg/a.conf.199-20.pdf.

[6] Resolution 60/1.

[7] Resolution 66/288, Anlage.

[8] *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

[9] Resolution 70/294, Anlage.

2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024[10], das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[11], die Erklärung von Mauritius[12] und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern[13], die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)[14], die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030[15], die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing[16] und die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde[17],

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen

---

[10] Resolution 69/137, Anlage II.

[11] *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

[12] *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

[13] Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

[14] Resolution 69/15, Anlage.

[15] Resolution 69/283, Anlagen I und II.

[16] *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

[17] Resolution 71/256, Anlage.

globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut,

Kenntnis nehmend von dem Grünen Klimafonds und seinem anfänglichen Prozess zur Mobilisierung von Mitteln dafür, der damit zum größten speziell für Klimaschutzzwecke geschaffenen Fonds geworden ist, und davon, dass er Finanzmittel in Höhe von 4,6 Milliarden US-Dollar zur Unterstützung der Durchführung von 93 Projekten und Programmen zur Anpassung an den Klimawandel und zu dessen Abschwächung in 96 Entwicklungsländern bewilligt hat, und die Ziele und Leitlinien des Fonds bekräftigend, darunter ein geschlechtersensibler Ansatz bei seinen Prozessen und Operationen, unter Hervorhebung seines Ziels, einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkte Unterstützung im Bereich der Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zu unterstützen, in Anerkennung dessen, dass das Direktorium des Fonds beschlossen hat, das erste formale Verfahren zur Mittelauffüllung des Fonds in Gang zu setzen, und betonend, wie wichtig es ist, dass dieses Verfahren zügig, gut gesteuert und erfolgreich ist, damit der Fonds auch weiterhin einen der Hauptkanäle bildet, über den nach dem Übereinkommen von Paris und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen Finanzmittel an Entwicklungsländer fließen können,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)[18] und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran beitragen,

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris,

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika[19], und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt[20] unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2017 mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

---

[18] Siehe Resolution 71/285.

[19] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBl. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

[20] Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

unter Begrüßung des Inkrafttretens der Änderung von Kigali des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen[21], am 1. Januar 2019 sowie unter Begrüßung ihrer Ratifikation durch 59 Länder und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und gleichzeitig weitere Ratifikationen in möglichst naher Zukunft befürwortend und ferner unter Begrüßung der vom 5. bis 9. November 2018 in Quito abgehaltenen Dreißigsten Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von dem diesbezüglichen Beitrag der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;

2. *begrüßt* die ersten beiden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen nach der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris[2], nämlich die dreiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien unter dem Vorsitz der Regierung Fidschis vom 6. bis 17. November 2017 in Bonn (Deutschland) und die zweiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vom 7. bis 18. November 2016 von der Regierung Marokkos in Marrakesch ausgerichtet wurde;

3. *begrüßt außerdem* das Übereinkommen von Paris und sein rasches Inkrafttreten am 4. November 2016, ermutigt alle Vertragsparteien des Übereinkommens, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und diejenigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[1], die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun, und unterstreicht die Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[22] und dem Übereinkommen von Paris;

4. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da

---

[21] UNEP/OzL.Pro.28/12, Anhang I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2017 II S. 1138; öBGBl. III Nr. 201/2018; AS 2018 5421.

[22] Resolution 70/1.

erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken und die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen, um das langfristige Temperaturziel in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens zu erreichen;

7. *fordert nachdrücklich dazu auf*, das Arbeitsprogramm für das Übereinkommen von Paris auf der vierundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen abzuschließen, und anerkennt die Bedeutung des auf der vierundzwanzigsten Tagung geführten vermittelnden Dialogs von 2018, bekannt als Talanoa-Dialog, als eine Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme der kollektiven Anstrengungen der Parteien im Hinblick auf Fortschritte in Richtung auf das in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens genannte langfristige Ziel zu führen und bei der Erstellung national festgelegter Beiträge als Informationsgrundlage zu dienen;

8. *betont*, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern;

9. *unterstreicht*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, und betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme zu verstärken und Resilienz aufzubauen, um die Auswirkungen und Kosten von Naturkatastrophen zu verringern;

10. *erkennt an*, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, und anerkennt außerdem die diesbezüglich im Gang befindlichen Anstrengungen;

11. *erkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimaschutzmaßnahmen[23] geleistete Arbeit an und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;

12. *erwartet mit Interesse* den vom Generalsekretär geforderten Klimagipfel, der 2019 in New York stattfinden soll, um das globale Vorgehen gegen den Klimawandel zu beschleunigen;

---

[23] Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

13. *erwartet außerdem mit Interesse*, dass die Präsidentin der Generalversammlung während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einberuft;

14. *bekundet erneut* die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19[24] zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die vollständige Umsetzung der Beschlüsse zu beschleunigen, die gemäß ihrem Beschluss 1/CP.13[25] das vereinbarte Ergebnis darstellen, und im Zeitraum vor 2020 ambitionierter vorzugehen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien möglichst große Abschwächungsanstrengungen nach dem Rahmenübereinkommen unternehmen;

15. *begrüßt*, dass die Zahl der Länder, die die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto[26] angenommen beziehungsweise ratifiziert haben, von 95 vor einem Jahr jetzt auf 117 angestiegen ist, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Doha-Änderung noch nicht in Kraft getreten ist, und begrüßt die Anstrengungen der Vertragsparteien, die die Doha-Änderung bereits vor ihrem Inkrafttreten umsetzen;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die dreiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens[27];

17. *erkennt an*, wie wichtig es für alle Länder ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und welche Rolle die nachhaltige Entwicklung bei der Verringerung der Gefahr von Verlusten und Schäden spielt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, und von den einschlägigen aufeinanderfolgenden Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und von Artikel 8 des Übereinkommens von Paris;

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Polens die vierundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die vierzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und den dritten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, vom 2. bis 14. Dezember 2018 in Katowice (Polen) ausgerichtet hat;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark von Klimaänderungen betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf

---

[24] Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

[25] Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1.

[26] Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

[27] A/73/255, Abschn. I.

allen Ebenen zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den Klimawandel bedingten Probleme, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen, angegangen werden müssen, unter anderem durch die Durchführung des ersten Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung, den die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung angenommen hat, um dem Ziel der durchgängigen Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in Klimaschutzmaßnahmen näherzukommen;

20. *erinnert* an den vom Generalsekretär vorgelegten und in der Resolution 72/219 befürworteten Aktionsplan zur Einbeziehung von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats[28] und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über die Durchführung des Aktionsplans und die erzielten Verbesserungen Bericht zu erstatten;

21. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und dem Potenzial der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die eingerichtet wurde, um in Bezug auf Abschwächung und Anpassung auf ganzheitliche und integrierte Weise Erfahrungen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben, und erinnert an den Beschluss 2/CP.23 der dreiundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über den Zweck und die Aufgaben der Plattform[29];

22. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens Bericht zu erstatten, und beschließt, sofern nichts anderes vereinbart wird, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

---

[28] A/72/82.

[29] FCCC/CP/2017/11/Add.1